



Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln

nachrichtlich:

Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,  
Düsseldorf und Münster

20. Januar 2010

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

15 - 39.06.02

MR Iven

Telefon 0211 871 -469

Telefax 0211 871-2340

referat15@im.nrw.de

## **Ausländerangelegenheiten**

### **Aufenthalt von Postdoktoranden**

Ihr Bericht vom 07.01.2010 - Az.: 21.02.07 - Postdoktoranden -

Zu der Frage nach der aufenthaltsrechtlichen Grundlage einer Tätigkeit von Drittstaatsangehörigen zum Zweck der Ausübung einer Tätigkeit als Postdoktorand im Bundesgebiet nehme ich im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie wie folgt Stellung:

Die mit dem Bezugsbericht übermittelte und mir von diesem auf Nachfrage bestätigte Auffassung des Bundesministeriums des Innern, derzufolge sich seit dem Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes am 28.08.2007 die Zulässigkeit des Aufenthalts drittstaatsangehöriger Postdoktoranden nach § 20 AufenthG bzw. für den Fall, dass der Arbeitgeber die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, nach § 18 AufenthG i.V.m. § 5 Nr. 2 BeschV bestimmt, teile ich.

Die vom Bundesministerium des Innern angekündigte Klarstellung ist für die nächste Anpassung der AVwV-AufenthG vorgesehen. Ein Zeitpunkt für die Anpassung steht noch nicht fest, so dass ich nach Einsichtnahme in den Vorgang des Bundesministeriums des Innern bitte, bis dahin wie folgt zu verfahren:

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße



Die Tätigkeit der Postdoktoranden ist regelmäßig so ausgestaltet, dass sie, vielfach temporär, an einer Forschungseinrichtung beschäftigt werden, um dort Forschung zu betreiben. Bei Postdoktoranden ist daher davon auszugehen, dass der Aus- und Fortbildungszweck weitestgehend erfüllt ist und nunmehr eine Tätigkeit erfolgt, für die vor dem Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG i.V.m. § 5 Nr. 2 BeschV erforderlich war. Zwar erfolgt im Zusammenhang mit der Forschung auch eine Wissenserweiterung, diese kann jedoch nicht als Fortbildung im Sinne der Regelung von § 16 AufenthG verstanden werden. Anders als Fortbildungen im Sinne der vorgenannten Vorschrift, so z.B. eine Fortbildung vom Arzt zum Facharzt, ist eine Tätigkeit als Postdoktorand regelmäßig auch nicht auf einen weiteren anerkannten Abschluss gerichtet.

Mit der zur Umsetzung der EU-Forscherrichtlinie (Richtlinie 2005/71/EG) geschaffenen Regelung des § 20 AufenthG ist eine spezifische Rechtsgrundlage geschaffen worden, die nach Sinn und Zweck auch den Personenkreis der Postdoktoranden umfasst. Voraussetzung ist jedoch, wie in allen anderen Fällen der Anwendung von § 20 AufenthG, dass die Forschungseinrichtung eine Aufnahmevereinbarung mit dem Postdoktoranden abschließt.

Gemäß § 38a AufenthV sollen öffentliche oder private Einrichtungen auf Antrag zum Abschluss von Aufnahmevereinbarungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG anerkannt werden, wenn sie im Inland Forschung betreiben. Die anerkannten Forschungseinrichtungen, d.h. bislang insbesondere öffentliche Hochschulen, aber auch sonstige Forschungseinrichtungen und private Institute, werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Internet veröffentlicht ([www.bamf.de](http://www.bamf.de)).

Liegen die Voraussetzungen nach § 20 AufenthG nicht vor, ist weiterhin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG i.V.m. § 5 Nr. 2 BeschV zu erteilen.

Im Auftrag

(Iven)